

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3099a2d5-fb63-3532-8cf7-3ef9fcaca605>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 41 BGV C24 - Unterbrechen der Sprengarbeiten

Müssen Sprengarbeiten unterbrochen werden, nachdem Sprengsignale gegeben worden sind, so darf der Sprengberechtigte die Sicherungs- und Absperrmaßnahmen aufheben, sofern sicherheitstechnische Bedenken nicht entgegenstehen; in diesen Fällen ist das dritte Sprengsignal zu geben.

